



Brüssel, den 20. März 2017
(OR. en)

7435/17

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0414 (COD)

2016/0412 (COD)

JAI 257
DROIPEN 30
COPEN 80
CT 22
IA 47
CODEC 428

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: **Bekämpfung der Finanzkriminalität und der Terrorismusfinanzierung**

a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche
(erste Lesung)

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen **(erste Lesung)**

= Sachstandsbericht

In der Europäischen Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 (COM (2015)185 final) wurden zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche gefordert. In ihrer Mitteilung zu einem "Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung" vom 2. Februar 2016 (COM (2016)50 final) verwies die Europäische Kommission auf die Notwendigkeit, die Geldwäsche strafrechtlich zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass Straftätern, die den Terrorismus finanzieren, ihr Vermögen entzogen werden kann. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 21. Dezember 2016 zwei Legislativvorschläge vorgelegt.

Mit dem **Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche**¹ wird die 4. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzt. Hiermit sollen die internationalen Standards in Bezug auf die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand, darunter auch die Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 2005 ("Warschauer Konvention"), sowie die einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (FATF) umgesetzt werden.

Die Beratungen über den Vorschlag in der Gruppe "Materielles Strafrecht" (DROIPEN) machen sehr gute Fortschritte. Seit Januar 2017 fanden drei Sitzungen der Gruppe statt. In der ersten Sitzung wurde der Kommissionsvorschlag umfassend geprüft. Darüber hinaus wurden zwei komplette Beratungsrunden auf der Grundlage eines überarbeiteten Textes des Vorsitzes, wozu auch Kompromissvorschläge zu den Definitionen von kriminellen Aktivitäten, Eigengeldwäsche und Strafen gehörten, abgeschlossen. Die Beratungen auf Sachverständigenebene werden fortgesetzt, damit dem Rat im Juni 2017 ein Kompromisstext im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt werden kann.

Der **Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen**² baut auf den bestehenden EU-Vorschriften (Rahmenbeschluss 2003/577/JI und Rahmenbeschluss 2006/783/JI) auf und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Mitgliedstaaten neue Formen der Sicherstellung und Einziehung von illegal erworbenem Vermögen entwickelt haben. Zudem berücksichtigt er Entwicklungen auf EU-Ebene, einschließlich der in der Richtlinie 2014/42/EU festgelegten Mindeststandards für Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen. Die vorgeschlagene Verordnung deckt die gegenseitige Anerkennung aller Arten von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen ab, die im Rahmen von Strafverfahren erlassen werden, einschließlich Entscheidungen zur erweiterten Einziehung, zur Dritteinziehung und zur Einziehung ohne vorhergehende Verurteilung, wobei allerdings zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren ausgeschlossen sind, wenn nachgewiesen wird, dass es sich bei dem betreffenden Vermögen um Erträge aus Straftaten handelt. Die genannte Richtlinie sollte im Zusammenspiel mit der vorgeschlagenen Verordnung zu einer wirksamen Vermögensabschöpfung in der Europäischen Union beitragen.

Die vorgeschlagene Verordnung wird derzeit in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (COPEN) geprüft. Seit Januar 2017 ist die Gruppe zu zwei Sitzungen von insgesamt drei Arbeitstagen zusammengetreten. Abgesehen von der Art des vorgeschlagenen Instruments (Verordnung) gehörten zu den bisher erörterten Fragen u.a. der Anwendungsbereich, die Fristen und die Gründe für die Nichtanerkennung.

Der Rat wird ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

¹ Dok. 15782/16

² Dok. 15816/16 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3